

Im Schulgebäude und auf dem ganzen Schulgelände sind folgende Schutz - und Hygienemaßnahmen zu beachten:

- Einhalten der Husten - und Niesetikette
- Gründliches Händewaschen
- Der Unterrichtsraum wird alle 20 Minuten mit vollständig geöffneten Fenstern gelüftet!



Im Klassenraum

- nach Bedarf Hände waschen
- Auf das regelmäßige Lüften wird geachtet!
- Jacken, Mützen, Schals, Turnbeutel, etc. werden im Spind aufbewahrt.

Toilettengänge

- Nach Benutzung der Toilette, wird die Spülung betätigt.
- Das Toilettenpapier wird in die Toilette, die Papierhandtücher in die Mülleimer geworfen.
- Nach dem Toilettengang werden die Hände gründlich mit Wasser und Seife gewaschen.

Sportunterricht

- Es wird entsprechende Sportkleidung getragen. Diese wird erst in der Umkleide angezogen.
- Direkte körperliche Kontakte werden vermieden.
- Vor und nach dem Sportunterricht müssen die Hände desinfiziert / gewaschen werden.
- Die Umkleiden sind nach jeder Benutzung zu lüften.

Bei Krankheit



- bei starken Erkältungssymptomen das Kind zu Hause lassen
- bei Fieber muss das Kind 48 Stunden fieberfrei sein, bevor es wieder in die Schule kommt
- bestimmte Krankheiten sind meldepflichtig (vgl. Anhang)

Meldepflichtige Krankheiten



Bei meldepflichtigen Krankheiten handelt es sich um bestimmte übertragbare Infektionen, die nach deutschem Recht (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – IfSG) gemeldet werden müssen. Dies bedeutet, dass Erregernachweis, Infektionsverdacht, Erkrankung oder Tod durch die im Gesetz genannten Krankheiten an das Gesundheitsamt gemeldet werden müssen.

Gemäß § 34 Abs. 5 des IfSG sind Eltern bzw. Sorgeberechtigte verpflichtet, Krankheiten der Kinder zu melden, bei denen es sich um übertragbare Infektionen handelt wie z. B.

Meldepflichtige Krankheiten		
Corona	Mumps	Masern
Diphtherie	Scharlach	Hepatitis A und E
Cholera	Keuchhusten	Ruhr (bakterielle)
Typhus	Windpocken	Kopflausbefall
Tuberkulose	Polio	Krätze
Pest	Shigellose	Borkenflechte (ansteckend)
Hämorrhagisches Fieber	Meningokokken Infektion	Durchfallerkrankung (Enteritis)
Hirnhautentzündung durch Hib Bakterien		

Die verantwortliche Schule ergreift die nach dem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Dazu gehört u.a., die entsprechende Information an das zuständige Gesundheitsamt weiterzugeben.

Das erkrankte Kind darf am Unterricht bis zur Genesung nicht mehr teilnehmen. Die Schule wird gemeinsam mit dem Gesundheitsamt entsprechende Maßnahmen ergreifen, damit eine Epidemie ausgeschlossen wird. Meist treten die Symptome von Infektionskrankheiten erst dann auf, wenn eine Ansteckung bereits erfolgt ist. In einem solchen Fall wird die Schule die Eltern über die Infektion informieren, allerdings ohne den Namen des Kindes zu nennen, das als Erstes befallen war.

